



Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren in der Gemeinde Thalwil mit zugehöriger Bussenliste

vom 10. April 2012

Gestützt auf Art. 23 Abs. 2 der Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil vom 13. Juni 2012 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung mit zugehöriger Bussenliste:

Artikel 1

- Verfahren**
- ¹ Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil durch Personen, die das 15. Altersjahr vollendet haben, können mit Ordnungsbussen geahndet werden.
 - ² Der Gemeinderat legt die Ordnungsbussenhöhe für Übertretungen fest.
 - ³ Im Ordnungsbussenverfahren werden keine Kosten und Gebühren verrechnet.
 - ⁴ Die zuständigen Organe sind verpflichtet, der zu büssenden Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.
 - ⁵ Die Ordnungsbusse kann sofort gegen Quittung oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlt werden. Sie wird mit der Zahlung rechtskräftig.
 - ⁶ Wird die Busse nicht bezahlt oder lehnt die gebüsste Person das Ordnungsbussenverfahren ab, wird das ordentliche Strafverfahren gemäss StPO eingeleitet.
 - ⁷ Ordnungsbussen fallen der Gemeinde Thalwil zu.

Artikel 2

- Befugnisse**
- Bei eigener Wahrnehmung von Übertretungen sind zur Erhebung von Ordnungsbussen berechtigt
- a) die Gemeindepolizei Thalwil
 - b) die in der interkommunalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit bezeichneten Polizeikorps
 - c) die Kantonspolizei Zürich
 - d) vom Gemeinderat bezeichnete Personen.

Artikel 3

- Verzeigung**
- Keine Ordnungsbusse wird ausgesprochen, sondern die beschuldigte Person wird verzeigt, wenn
- a) eine Übertretung zusammen mit Widerhandlungen begangen wird, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden können
 - b) wegen mehrfacher Übertretung desselben Tatbestandes oder bei mehreren zu büssenden Übertretungen sich eine strengere Bestrafung rechtfertigt
 - c) sie das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Artikel 4

- Aufhebung bisherigen Rechts**
- Diese Verordnung ersetzt alle früheren Erlasse im Zusammenhang mit dem gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren.

Artikel 5

- Inkrafttreten**
- Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Mit Beschluss Nr. 119 vom 10. April 2012 hat der Gemeinderat die vorstehende Verordnung auf den 1. August 2012 in Kraft gesetzt. Die amtliche Publikation erfolgte am 24. Juli 2012 im Thalwiler Anzeiger.

Bussenliste

Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung

01	Konsumieren von Alkohol durch Jugendliche unter 16 Jahren im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden (Art. 7 Abs. 1)	CHF 50
02	Konsumieren von gebranntem Wasser durch Jugendliche unter 18 Jahren im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden (Art. 7 Abs. 2)	CHF 50
03	Mitführen von Glasbehältnissen während der Verbotszeiten innerhalb eines bezeichneten Areals (Art. 8 Abs. 1 und 2)	CHF 50
04	Stören der Nachtruhe ohne Bewilligung (Art. 11 Abs. 1)	CHF 100
05	Erhebliche Belästigung Dritter durch Tätigkeiten und Verhaltensweisen während der allgemeinen Ruhezeiten (Art. 11 Abs. 2)	CHF 100
06	Benutzen der Wertstoffsammelstellen während der Verbotszeiten (Art. 11 Abs. 4)	CHF 50
07	Verbotenes Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk (Art. 12)	CHF 100

Öffentliches Eigentum

08	Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) (Art. 14 Abs. 1)	CHF 50
09	Urinieren oder Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten (Art. 14 Abs. 2)	CHF 100
10	Verbotene Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund (Art. 14 Abs. 3)	CHF 100
11	Über die bestimmungsgemässe oder die Gemeinverträglichkeit hinausgehende vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen ohne Bewilligung (Art. 15 Abs. 1)	CHF 100
12	Anbringen von Werbung auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum ohne behördliche Bewilligung (Art. 17)	CHF 100
13	Feuern auf öffentlichem Grund ausserhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen ohne Bewilligung (Art. 18 Abs. 1)	CHF 100
14	Campieren oder Übernachten im Freien auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 19 Abs. 1)	CHF 100

Tierhaltung

15	Füttern von wild lebenden Tieren trotz Einschränkung oder Verbot (Art. 21 Abs. 1)	CHF 100
----	--	---------

Das Statthalteramt des Bezirks Horgen hat diese Bussenliste am 27. April 2012 auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft und genehmigt.